

Berichte

der

Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1908.

Neunzehnte Vorlage des Bundesrates an die
Bundesversammlung.

(Vom 9. November 1909.)

Tit.

Gemäss den Bestimmungen von Art. 23 des Alkoholgesetzes und von Art. 78 der Vollziehungsverordnung zu demselben unterbreiten wir Ihnen:

- I. die Berichte der Kantonsregierungen über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1908;
- II. Eine Darstellung dieser Berichte in ihrem Verhältnisse zu den kantonalen Staatsrechnungen;
- III. eine Übersicht der Verwendungen pro 1908 zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus (Unterrubriken I/V);
- IV. eine Übersicht der Verwendungen pro 1908 zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus (Unterrubriken VII/XIII);
- V. eine Übersicht der Verwendungen pro 1908 zur Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich (Unterrubrik VI), verbunden mit einer Rekapitulation der Gesamtverwendung.

* * *

Nach den Berichten der Kantone sind im Jahre 1908 im ganzen Fr. 690,252 aufgewendet oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegt worden.

Der zehnte Teil des Reinertragnisses stellt sich auf Fr. 598,504. Die Differenz von Fr. 91,748 ist wie folgt zu erklären.

Genau über das verfassungsmässige Minimum von 10 % erstatten Bericht die 6 Kantone Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Neuenburg und Genf mit zusammen Fr. 102,605.

Einzig der Kanton Wallis gibt nur über Fr. 20,410, d. h. über Fr. 138 weniger Auskunft, als sein Zehntel (Fr. 20,548) beträgt.

Die übrigen 18 Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt dagegen haben (mit Fr. 567,237) Fr. 91,886 mehr als ihre Zehntel von Fr. 475,351 zur Berichterstattung gebracht.

Auf die 13 Unterrubriken verteilt sich die Aufwendung pro 1908 wie folgt:

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	Fr.	51,161
II. Für Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . . .	"	50,781
III. Für Irrenanstalten und für Irrenversorgung . . .	"	43,488
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen . . .	"	45,215
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen . . .	"	7,802
VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	"	227,232
VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien	"	13,913
VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen . . .	"	45,002
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender . . .	"	36,090
X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	"	28,493
XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	"	27,813
XII. Für Armenversorgung im allgemeinen . . .	"	20,478
XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . .	"	92,784
	Total	<u>Fr. 690,252</u>

Das in diesen 13 Rubriken verkörperte Berichtsschema ist seinerzeit auf Grund eines Expertengutachtens aufgestellt worden. Da es von verschiedenen Seiten als revisionsbedürftig bezeichnet worden ist, gedenken wir, das Gutachten einer Kommission von Sachverständigen darüber einzuholen, in welchen Punkten Änderungen oder Ergänzungen nötig sind.

Mit Befriedigung stellen wir fest, dass die Berichterstattung der Kantone in formeller Hinsicht wesentliche Verbesserungen erfahren hat. Materiell dagegen hätten wir noch immer Veranlassung, die allgemeinen Kritiken früherer Jahre zu wiederholen. Namentlich müssen wir auch pro 1908 hervorheben, dass die Kantone Schwyz, beide Unterwalden, Glarus, Zug, beide Appenzell, Tessin, Waadt und Wallis in mehr oder weniger einseitiger Weise vorwiegend den Kampf gegen die Wirkungen des Alkoholismus führen.

Wir schliessen mit dem Antrage, es sei von der Berichterstattung der Kantone über den Alkoholzehntel pro 1908 Akt zu nehmen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 9. November 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Mit fünf Anhängen.

Berichte der Kantonsregierungen über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1908.

I. Zürich.

**Schreiben des Regierungsrates an das schweiz. Finanzdepartement,
vom 26. August 1909.**

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1908, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

Die Staatsrechnung, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen“ zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1907 (siehe Seite 185) auf Fr. 86,562. 87

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1908 betragen:

Zinse von Kapitalien . . .	Fr. 2,496. —
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	„ 77,694. 66

„ 80,190. 66

Total von Übertrag und Einnahmen	Fr. 166,753. 53
----------------------------------	-----------------

Neunzehnte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung. (Vom 9. November 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1909
Date	
Data	
Seite	185-188
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.